

76. 1. Können Kohlen-Industrie-Vereine eine Zwangslizenz für ihre Mitglieder nachsuchen?

2. Inwieweit kann ein öffentliches Interesse an der Erteilung einer Zwangslizenz bei Hilfsmaschinen des Bergbaues bestehen, wenn der Patentinhaber nur in Verbindung mit seinen jüngeren Patenten gegen entsprechend höhere und länger zu zahlende Gebühr Lizenz zu erteilen bereit ist, der Lizenzsucher aber die jüngeren Patente nicht benutzen will?

PatG. § 11 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1930 i. S. D. Braunkohlen-Industrie-Verein e. V. u. Gen. (Kl.) w. K. u. U. (Bekl.). I 295/28.

I. Reichspatentamt.

Den Beklagten stehen die Patente 242464 und 310983 zu, das erste vom 4. Februar 1909, das zweite vom 4. Februar 1914 ab wirksam. Beide beziehen sich auf Gleisrückmaschinen mit einer auf zwei Drehhemeln ruhenden Brücke.

Die Kläger — und zwar die beiden klagenden Vereine für ihre Mitglieder — haben sich vergeblich bemüht, Lizenzen an diesen beiden Patenten zu erhalten. Ihre Versuche scheiterten an Höhe und Berechnungsart der von den Beklagten verlangten Lizenzgebühren, an den sonstigen von ihnen gesetzten Bedingungen und insbesondere daran, daß die Beklagten in erster Linie die Maschinen mit Einrichtungen liefern wollten, die ihnen durch spätere Patente geschützt sind, und entsprechend längere Zahlung von Lizenzgebühren (bis zum Jahre 1941) begehrten.

Die Kläger verlangen daher mit der Klage Erteilung einer Zwangslizenz an den beiden bezeichneten Patenten, und zwar die beiden klagenden Vereine für die über die selbst klagenden Firmen hinaus ihnen angeschlossenen Werke, die sie nur zum Teil namentlich angegeben haben. Zur Begründung machen sie geltend, es bestehe ein öffentliches Interesse daran, daß der Braunkohlenbergbau die für den praktischen Betrieb genügenden Maschinen nach den beiden alten Patenten gegen entsprechend mäßige Lizenzgebühren zu erträglichen Bedingungen erhalte, um sie auch in Verbindung mit anderen Bauarten ohne zu starke geldliche Belastung benutzen zu können.

Die Beklagten bestreiten die Berechtigung der klagenden Vereine, für ihre Mitglieder eine Zwangslizenz zu verlangen, und bitten auch im übrigen um Abweisung der Klage, weil sie lediglich bestrebt seien, zu angemessenen Bedingungen technisch und wirtschaftlich einwandfrei arbeitende Maschinen mit den — neueren Erfahrungen entsprechenden — Verbesserungen zu liefern, und weil die Öffentlichkeit kein Interesse an der Lieferung veralteter Maschinen haben könne.

Das Reichspatentamt hat die Klage abgewiesen, weil den klagenden Vereinen „die subjektive Eignung des Lizenzsuchers“ fehle und weil im übrigen die klagenden Werke auch mit Maschinen anderer Bauart — nach H. oder L. — wirtschaftlich arbeiten und ihre Betriebe aufrecht erhalten könnten, sodaß kein öffentliches Interesse an der Gewährung der Zwangslizenz bestehe.

Die Kläger, welche Berufung eingelegt haben, machen hiergegen geltend, die H.- und L.-Maschinen, die mit Auslegern arbeiteten, seien den Brückenmaschinen der Beklagten nicht gleichwertig. Um das öffentliche Interesse darzutun, berufen sie sich jetzt auch auf Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster, die sämtlich ihnen allen frei oder gegen Lizenzgebühr zur Verfügung ständen, aber ohne Lizenz an den beiden grundlegenden Patenten der Beklagten praktisch nicht verwertet werden könnten. Die Beklagten erklären die Neuansführungen der Kläger für eine unzulässige Klageänderung. Sachlich halten sie ihnen entgegen, die Schutzrechte, auf welche die Kläger sich jetzt beriefen, verfolgten keinen anderen Zweck als ihre eigenen Veredlungspatente; die Auswertung jener Schutzrechte liege daher keinesfalls im öffentlichen Interesse, weil die Ausführung der Veredlungspatente genüge.

Das Reichsgericht, das einen Sachverständigen zugezogen hat, ist zur Bestätigung der Entscheidung des Reichspatentamts gelangt.

Aus den Gründen:

Wenn nach § 11 PatG. die Berechtigung zur Benutzung einer Erfindung zugesprochen werden kann, so ist damit — ebenso, wie im § 4 — gewerbsmäßige Benutzung gemeint. Die beiden klagenden Vereine haben aber weder einen Gewerbebetrieb, noch können sie einen solchen nach ihrer rechtlichen Stellung jemals erlangen. Sie sind eingetragene Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaft-

lichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und die, wenn sie dennoch einen derartigen Zweck verfolgen wollten, die Entziehung der Rechtsfähigkeit zu gewärtigen hätten (§§ 21, 43 Abs. 2 BGB.). Eine Zwangslizenz kann nur für bestimmte einzelne Mitglieder der Vereine in Frage kommen, die selbst in der Lage sind, die ihnen zugesprochene Berechtigung auszunutzen. Nur für jedes Einzelmitglied könnte auch das öffentliche Interesse festgestellt werden, das Voraussetzung für Erteilung der Zwangslizenz ist. Die beiden Vereine können also nicht, wie sie es tun, aus eigenem Rechte klagen. Es käme auch für sie ein Erwerb der Zwangslizenz zur Weitergabe an ihre Mitglieder deshalb nicht in Betracht, weil bei dem stets wechselnden Mitgliederbestand eines Vereins der Umfang der Zwangslizenz nicht zu übersehen und wiederum eine Prüfung, inwieweit deren Erteilung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen möchte, nicht möglich wäre. Ganz anders lag der früher (RGZ. Bd. 91 S. 194) entschiedene Fall, auf den sich die Kläger berufen, wo der Kläger, dem die Zwangslizenz erteilt wurde, Gleistrücker gegen Entgelt an andere Betriebe zur Benutzung überließ. Die Klage wäre übrigens auch nicht dadurch zu halten, daß die klagenden Vereine, wie sie sich schriftlich erboten haben, weitere Gebühren zahlen und ihre Mitglieder benennen würden. Es ist nicht zulässig, nachträglich andere Kläger in den Streit eintreten zu lassen. Die Entscheidung des Reichspatentamts, soweit sie die Klage der Vereine abweist, war also hiernach ohne weiteres zu bestätigen.

Die übrigen Kläger begründen ihren Anspruch auf Erteilung einer Zwangslizenz an den Patenten 242464 und 310983 einmal damit, daß es im öffentlichen Interesse liege, im Bergbau die unentbehrlichen Hilfsmaschinen nach jenen Patenten arbeiten und sich nicht auf die nach späteren Patenten verbesserten Maschinen mit entsprechend höheren Lizenzgebühren verweisen zu lassen. In zweiter Instanz haben sie sich aber ferner darauf berufen, daß ihnen Schutzrechte (zum Teil von Mitgliedern der klagenden Vereine) zur Verfügung ständen, die auf jenen beiden Patenten fußten und deren Verwertung durch entsprechende Veränderung der den Beklagten patentierten Gleistrückermaschinen gleichfalls dem Wohl der Allgemeinheit diene. Daß hierin eine Klageänderung liege, die unter entsprechender Anwendung des § 527 ZPO. ohne Einwilligung der Beklagten unzulässig wäre, kann nicht anerkannt werden. Es

braucht nicht untersucht zu werden, ob Klagegrund bei der Zwangslizenzklage ganz allgemein das Vorliegen eines öffentlichen Interesses ist oder ob dazu die dieses Interesse begründenden einzelnen Tatsachen gehören. Die Zwangslizenz ist nämlich von vornherein — ob mit Recht, muß hier dahingestellt bleiben — ganz allgemein verlangt worden, ohne Ausschluß des Gesichtspunkts, daß die nach den beiden Patenten geschützten Maschinen umgebaut werden könnten. Schon in der Klage findet sich, wenn auch nur zur Frage der Höhe der Lizenzgebühren, ein entsprechender Hinweis darauf, daß das Patent 242464 in Verbindung mit anderen Patenten benutzt werden könne, die inzwischen erteilt worden seien. Danach handelt es sich jetzt nur um eine nach § 268 RPD. zulässige Ergänzung der Klage.

In der Sache selbst ist mit dem Reichspatentamt davon auszugehen, daß es im öffentlichen Interesse liegt, dem Kohlenbergbau die zur Aufrechterhaltung seiner Betriebe nötigen Maschinen zu verschaffen. Darüber hinaus muß ihm zum Wohl der Allgemeinheit die Möglichkeit zugestanden werden, insoweit wirtschaftlich mit den für ihn unentbehrlichen Maschinen zu arbeiten, daß seine Wöhner nicht unter einer Erhöhung der Kohlenpreise zu leiden haben. Unter diesem Gesichtspunkt allein könnte den Klägern, zunächst ohne Rücksicht auf die ihnen selbst zur Verfügung stehenden Schutzrechte, die Zwangslizenz gewährt werden.

Mit zwei verschiedenen Systemen von Gleisrückmaschinen, die vornehmlich dem Verlegen der Baggergleise bei fortschreitendem Abbau dienen, hat man im Braunkohlenbergbau praktische Erfahrungen gemacht: mit dem Auslegersystem und dem Brückensystem. Nach jenem arbeiten die Maschinen der Firma G. und der M. St.-Werke (L.). Es besteht darin, daß vom Kopfe (oder — je nach der Fahrtrichtung — vom Ende) der auf dem Gleis fahrenden Maschine ein Arm mit der Rückvorrichtung (Rollen, welche die Schienen packen und seitwärts biegen) ausgeht. Die Maschinen der Beklagten dagegen, die nach den Patenten 242464 und 310983 gebaut sind, beruhen auf dem Brückengedanken: die zum Gleisrücken dienenden Rollen hängen in der Mitte einer Brücke zwischen zwei auf dem Gleis fahrenden Schemeln in einem seitwärts verschiebbaren Rahmen. Während nach dem ersten Patent zwischen den Fahrtschienen noch eine besondere Schiene notwendig war, an der die von beiden Seiten

festgeklemmten Subrollen die durch Schwellen verbundener Schienen (meist fünf nebeneinander) hochhoben, läßt das zweite Patent die Subrollen an zwei Fahrstienen selbst anfassen und zugleich als Schub- oder Zwängrollen zum Seitwärtschieben des Gleises dienen. Diese Brückenmaschinen können zwar nicht, wie die Auslegermaschinen, das Schwanzende einer Gleisanlage erfassen. Auch müßte, wie der Sachverständige ausgeführt hat, theoretisch das Material beim Einspannen zwischen den beiderseits auf den Schienen lastenden Schemeln mehr als bei den Auslegermaschinen in Anspruch genommen werden. In der Praxis ergibt sich aber, wie der Sachverständige durch Versuche bestätigt gefunden hat, daß mit den Auslegermaschinen im allgemeinen weit schärfer gerückt, also auch das Material weit stärker beansprucht wird, wozu noch die Notwendigkeit zeitraubender und besonders sorgfältige Arbeit erfordernder Nachregelung der durch das Rutschen entstehenden Gleisrückmungen kommt. Das läßt nach der überzeugenden Ansicht des Sachverständigen, der übrigens auch die Beklagten nicht mehr entgegengetreten sind, Brückenmaschinen jeder, auch der alten Art, so weit überlegen erscheinen, daß es nicht zu rechtfertigen ist, den im Interesse der Allgemeinheit arbeitenden Braunkohlenbergbau auf die unzweckmäßigeren Auslegermaschinen zu verweisen, selbst wenn an ihnen — wie an sich möglich — die weiterhin für Brückengleismaschinen noch zu erörternden Verbesserungen angebracht würden. Der Unterschied ist so groß und wirkt sich im Materialverbrauch und in der Ersparnis von Arbeitskräften derartig aus, daß es bedenklich erscheint, den Klägern schon hier — wie später in anderem Zusammenhang — entgegenzuhalten, daß die Gleisrückkosten im Verhältnis zu den Gesamtförderkosten überhaupt zu niedrig seien, um die Allgemeinheit zu berühren.

Andererseits haben aber auch die Beklagten unter gleichen Erwägungen einen Anspruch darauf, daß Lizenznehmer und Käufer ihrer Brückenmaschinen diejenigen Verbesserungen mitübernehmen, die sie an den Maschinen unter dem Schutz neuerer Patente angebracht haben, um eine noch bessere Materialschonung und weitere Erleichterung der Bedienung und damit Abkürzung der Bedienungszeit zu erreichen. Sie dürfen nur nicht unerfüllbare Forderungen stellen, wenn sie hierauf verweisen wollen.

Daß die sog. Veredelungspatente der Beklagten technisch in der

angegebenen Richtung erhebliche Vorteile gebracht haben, kann nach dem Gutachten des Sachverständigen keinem Zweifel unterliegen. Sie alle beruhen auf dem Bestreben, zur größeren Schonung des Materials die Arbeit der die Schienen hebenden und seitwärts drückenden Rollen schmiegsamer zu gestalten und überall einen immer besseren Druckausgleich herbeizuführen. . . . (Wird näher dargetan.) Der Sachverständige hat nun Besichtigungen und Versuche vorgenommen und Berechnungen angestellt, um die Leistungen und Kosten der sog. starren A.-K.-Maschinen mit denen der veredelten Maschinen zu vergleichen. Doch braucht hierauf nicht näher eingegangen zu werden. Ganz allgemein machen nämlich — und das ist entscheidend — die Gleistrückkosten überhaupt nur einen äußerst geringen Prozentsatz der in den geförderten Kohlen stehenden Werte aus; sie betragen nur 3⁰/₁₀₀ des Kaufpreises. Und der Anteil der Lizenzen (unter Zugrundelegung der tatsächlich gezahlten Beträge) beläuft sich sogar nur auf 0,4⁰/₁₀₀.

Danach erscheint es im Interesse der Allgemeinheit, die keineswegs durch die für die veredelten Maschinen zu zahlenden Lizenzen eine Erhöhung der Kohlenpreise zu erwarten hat, nicht geboten, dem an sich berechtigten Verlangen der Beklagten entgegenzutreten, die veredelten Maschinen mit entsprechend höheren und länger laufenden Lizenzen in den Verkehr zu bringen. Selbstverständlich zeigt die Monopolstellung des Patentinhabers ihre Wirkung auch in der Festsetzung der Lizenzgebühr und in der Aufstellung von Bedingungen. Nur in Ausnahmefällen kann hier im Wege der Zwangslizenz eingegriffen werden; so, wenn im öffentlichen Interesse untragbare Bedingungen aufgelegt werden sollen. Das ist aber hier nicht der Fall, weder (wie sich aus dem Ausgeführten ergibt) hinsichtlich der Höhe der Lizenzen noch auch insofern, als die Beklagten die sog. Freizügigkeit — die Verbringung der Maschinen von einer Grube in die andere — versagt haben. Dies war dadurch gerechtfertigt, daß die Beklagten die Höhe der Lizenzgebühren nach der in den einzelnen Gruben verschiedenen Leistung der Maschinen zu bemessen pflegten.

Nun wäre es aber denkbar, daß die Kläger deshalb die neuen Ausführungen der Beklagten verweigern und Zwangslizenz an den grundlegenden Patenten verlangen könnten, weil ihnen selbst Verbesserungen zur Verfügung ständen, die, zum Teil schon patentiert,

lediglich auf den beiden alten Patenten der Beklagten aufbauen. Daß die auf seiten der Kläger noch schwebenden Anmeldungen zu Patenten führen, mag unterstellt werden. Dann erhebt sich die Frage, ob sich die Kläger darauf berufen können, soweit ihnen selbst die Schutzrechte nicht zustehen und obgleich sie nach ihnen die Maschinen in eigener Werkstatt nicht herzustellen vermögen, sondern auf fremde Hilfe angewiesen sind. Für die Bejahung spricht, daß eine Erfindung auch von demjenigen gewerblich ausgenutzt werden kann, der lediglich eine Lizenz besitzt und der in fremder Werkstatt arbeiten lassen muß. Um so mehr, wenn gerade er es ist, der, wie hier die Kläger, ein öffentliches Interesse für die Benutzung der jene Ausnutzung versperrenden Erfindung nach der Art seines Gewerbebetriebs geltend machen kann. Eigener Erfindungsbesitz oder Lizenz, soweit die M.- und D.-Schutzrechte in Betracht kommen, sowie die von den Klägern unter Beweis gestellte Bereitwilligkeit der M. St.werke, Maschinen nach den ihnen gehörigen Patenten herzustellen und an die Kläger zu liefern, lassen sich von diesen gewerblich nur verwerten, wenn sie über die Grundlage aller dieser Rechte, die beiden alten Patente der Beklagten, nach Erteilung einer Zwangslizenz verfügen können.

Mag es nun aber endgültig möglich sein, den Anspruch auf Zwangslizenz so zu begründen, oder nicht: jedenfalls läßt er sich nicht auf jedes beliebige neue Schutzrecht stützen, vielmehr nur auf ein solches, das für die Belange der Allgemeinheit einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Ist diese Voraussetzung gegeben, dann allerdings darf die technische Entwicklung nicht durch das Monopol des Patentinhabers behindert werden, um so weniger dann, wenn eine der Allgemeinheit stark dienende Industrie sich das Neue zunutze machen will, wie das hier der Fall ist. Doch kann hier jene Frage, wie auf der Hand liegt, nicht beantwortet werden auf Grund eines einfachen Vergleichs zwischen den Patenten, an denen die Zwangslizenz begehrt wird, und dem Neuen, das der Lizenzsucher bringen will. Vielmehr hat der Patentinhaber einen Anspruch darauf, daß auch geprüft werde, was für Fortschritte er selbst inzwischen auf dem gleichen Gebiet gemacht habe. So können die Beklagten den für die Zwangslizenz angeführten Schutzrechten gegenüber wiederum auf ihre eigenen, bereits erwähnten Veredelungspatente verweisen und geltend machen, daß sie nach diesen selbst in der Lage

feien, der Industrie Gleichwertiges zur Verfugung zu stellen, sodaf diese der Hilfe der Klager nicht bedurfe und folglich auch ein offentliches Interesse an solcher Mithilfe nicht bestehen konne. Niemals kann die Verbesserung eines Patentes, die der Patentinhaber selbst auszufuhren vermag, Anlaf zur Erteilung der Zwangslizenz geben, wenn dann nicht etwa (wie in RKG. Bd. 126 S. 266 und in dem vom Senat am 3. Januar 1927 — I 139/26¹) — entschiedenen Falle) in irgendeiner anderen Beziehung (z. B. im Hinblick auf die offentliche Gesundheit oder die Arbeitsficherung im Bergwert) das offentliche Interesse es gebietet. Im vorliegenden Falle kann aber nur das Allgemeininteresse an moglichst wirtschaftlicher Arbeit im Bergbau im Hinblick auf Kohlenforderung und Kohlenpreise in Betracht kommen. Und da mufsten die Klager zur Begrundung der Zwangslizenzforderung schon dartun, da sie im Verhaltnis zu den eigenen Veredlungspatenten der Beklagten zum Besten der Allgemeinheit etwas technisch erheblich Uberlegenes zu bringen oder gar einen vollig neuen Weg zu gehen imstande seien. Um dies beurteilen zu konnen, war ein Vergleich der beiderseitigen Schutzrechte unerlalich. Ihm hat sich der Sachverstandige unterzogen. Das Ergebnis hat er in seinem Erganzungsgutachten niedergelegt. . . . (Es folgen Einzelangaben; das Ergebnis ist:) Danach konnen sich die Klager im allgemeinen Interesse auf kein einziges Schutzrecht berufen, das neben den Veredlungspatenten der Beklagten, die in der Praxis standig ausgefuhrt werden, von solchem wirtschaftlichem Werte ware, da sich danach die Erteilung einer Zwangslizenz auf die Patente 242464 und 310983 rechtfertigen liee. Nirgends lat sich sagen, da sich ein Vorteil fur die Allgemeinheit irgendwie entscheidend — etwa im Sinne der Preisherabsetzung bei den Braunkohlen — bemerkbar machen konnte, um so weniger als, wie oben ausgefuhrt, die Gleistruckkosten Uberhaupt keine so erhebliche Rolle innerhalb der Gesamtkosten spielen.